

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 03. April

Nr. 13

2020

## Inhalt:

- 60 Nachruf Altbürgermeister Hans Harrer  
61 Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und/oder künstlicher Lichtquellen bei der Jagd auf Schwarzwild  
62 Abfallrechtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Danhauser Bau GmbH, Neuzell 39, 92339 Beilngries Vorhaben: Erweiterung der Erdaushubdeponie; Standort: Grundstücke Fl.-Nrn. 154/0, 155/0, 159/1, 162/0 und 163/0 der Gemarkung Neuzell, Stadt Beilngries  
63 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde  
64 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 60 Nachruf Altbürgermeister Hans Harrer

### Nachruf

Am 28. März 2020 ist Herr Altbürgermeister

### Hans Harrer

im Alter von 73 Jahren verstorben.

Herr Hans Harrer war von 2002 bis 2014 Erster Bürgermeister des Marktes Dollstein.

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichem Engagement tatkräftig und verantwortungsbewusst für die Belange seiner Marktgemeinde mit Ortsteilen und deren Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Hans Harrer für seinen unermüdelichen Einsatz im Dienste der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 2. April 2020

Anton Knapp  
Landrat

- 61 **Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und/oder künstlicher Lichtquellen bei der Jagd auf Schwarzwild**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt nachfolgende

### Allgemeinverfügung:

- I. Den Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Eichstätt wird es gestattet, in den Eigen-, Gemeinschafts- und Staatsjagdrevieren mit Schwarzwildvorkommen bei der Bejagung dieser Wildart Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und/oder künstliche Lichtquellen (z.B. Infrarotstrahler, Taschenlampe) zu verwenden.

Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze sind Geräte für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, aber kein eigenes Absehen. Demgemäß dürfen sowohl Geräte mit Wärmebildtechnik als auch die in der Praxis üblichen Restlichtverstärker eingesetzt werden. Letztere sind auch dann erlaubt, wenn die „elektronische Verstärkung“ technisch bedingt mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle (z. B. Infrarotstrahler, Taschenlampe) erfolgt.

- II. Die Verbindung zwischen Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgerät/künstlicher Lichtquelle und einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe darf erst im jeweiligen Revier hergestellt werden. Das Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgerät und/oder die künstliche Lichtquelle dürfen außerhalb des jeweiligen Reviers nur getrennt von Zielhilfsmittel/Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.
- III. Eine Verwendung der Nachtsichttechnik und/oder einer künstlichen Lichtquelle gilt nur für das Jagdrevier, in dem der Jagdscheininhaber das Jagdrecht ausüben darf. Endet das Jagdausübungsrecht in diesem Revier durch Ende des Pachtverhältnisses oder Ende des Begehungsrechts, so erlischt die Erlaubnis zur Verwendung der Nachtsichttechnik und/oder einer künstlichen Lichtquelle mit dem Ende des Jagdausübungsrechts.
- IV. Die Erlaubnis gilt nur für die Bejagung von Schwarzwild im Rahmen der jagdrechtlichen Vorgaben, einschließlich des An- und Einschießens im jeweiligen Revier sowie für das Übungsschießen mit der genannten Technik auf Schießständen.
- V. Der Jagdausübungsberechtigte muss eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die die Verwendung der

Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgeräte und/oder künstlicher Lichtquelle einschließt.

- VI. Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der erlaubten Technik entstehen sollten, haftet der Jagdausübungsberechtigte. Haftungsansprüche gegenüber dem Landratsamt Eichstätt können nicht geltend gemacht werden. Der Jagdausübungsberechtigte stellt den Landkreis Eichstätt im Falle einer Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Dritte von diesen Ansprüchen frei.
- VII. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- VIII. Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet und wird stets widerruflich erteilt.
- IX. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- X. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**III. Hinweise:**

1. Das Maßnahmenpaket des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild beinhaltet nicht nur die Möglichkeit der Verwendung von Nachtzieltechnik in besonderen Problemregionen, sondern als weitere Bausteine u. a. die Bildung regionaler Schwarzwild-Arbeitskreise, die Durchführung revierübergreifender Bewegungsjagden, den ordnungsgemäßen und achtsamen Umgang sowie die konsequente Einhaltung der Vorgaben bei der Kirrung und die Anlage von Bejagungsschnesen. Nebenbei wird die „Bürgerplattform Wildtiere in Bayern“ als moderne web-basierte Daten- und Kommunikationsplattform weiter kostenfrei und als App-Lösung zur Verfügung gestellt. Gerade in Fällen, in denen Waldreviere an Feldreviere angrenzen, sind für die Schwarzwildbekämpfung revierübergreifende Drückjagden zur Reduktion des Schwarzwildbestandes erfolgversprechend und begrüßenswert. Es wird empfohlen, solche in Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Nachbarreviere durchzuführen und ein gemeinsames Schwarzwildmanagement zu entwickeln.

Ein bloßes Abstellen von Jagdausübungsberechtigten an der Reviergrenze bei der Durchführung von Drückjagden des Nachbarreviers erachtet die Untere Jagdbehörde nicht als revierübergreifende Drückjagd.

2. Aufgrund der allgemeinen Schwarzwildproblematik sollten sich die betroffenen Revierinhaber an einem Schwarzwildmanagement beteiligen. Dazu stellen sowohl der Bayerische Jagdverband mit dem System BJVdigital als auch der Bayerische Bauernverband mit dem Schwarzwild-Informationssystem (SIS) geeignete Hilfsprogramme zur Verfügung.
3. Aus aktuellem Anlass möchten wir die Jagdausübungsberechtigten auf die Internet-Seite des Wildtierportals Bayern hinweisen (<http://www.wildtierportal.bayern.de/corona>), in der die aktuellen Informationen zu „Corona und Jagd“ eingestellt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 02 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlicher, zur Niederschrift oder in elektronischer in einer für den Schriftformersatz zugelassene\* Form.

Eichstätt, 03.04.2020

gez. Dr. Janssen, Regierungsdirektor

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**62 Abfallrechtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Danhauser Bau GmbH, Neuzell 39, 92339 Beilngries-Vorhaben: Erweiterung der Erdaushubdeponie; Standort: Grundstücke FL.-Nrn. 154/0, 155/0, 159/1, 162/0 und 163/0 der Gemarkung Neuzell, Stadt Beilngries**

**Mitteilung**

Die Danhauser Bau GmbH, Neuzell 39, 92339 Beilngries hat die abfallrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Erdaushubdeponie auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 154/0, 155/0, 159/1, 162/0 und 163/0 der Gemarkung Neuzell, Stadt Beilngries, beantragt.

Das Vorhaben wird im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 12.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Wolf, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-328).

Eichstätt, den 01.04.2020

Landratsamt Eichstätt

Ewald, Regierungsrätin

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Gemeinde Lenting**

**63 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 03.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 19.03.2020 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.830.100 €**  
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.019.200 €**  
ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** der Gemeinde für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Lenting, 27.03.2020  
gez. Christian Tauer, Erster Bürgermeister

*Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.*

*Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen für die Dauer der Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht bereit.*

Allgemeine Geschäftsstunden der Gemeindeverwaltung Lenting

**Montag bis Mittwoch** von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
**Donnerstag** von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
**Freitag** von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Sparkasse Ingolstadt Eichstätt**

**64 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehende aufgeführte Sparerkunden/Sparkassenbücher durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt:

3120514504

Ingolstadt, 19.03.2020  
Reinhard D i r r, Vorstandsmitglied